

Iulianus von Avignon nicht selbst zugegen, sondern betheiligte sich nur durch einen Stellvertreter, und dasselbe gilt in n. XVIII, Orleans V, für Agrestius von Tours und Albinus von Angers.

Die erwähnten gallischen Concilien (bei den 8 ersten ist ja sofort klar, worum es sich handelt) sind: 9. Orange I, 10. Arles I, 11. Arles IV, 12. Arles II, 13. Vaison II, 14. Epaon, (15. Statuta ecclesiae antiqua), 16. Arles V, 17. Agde, 18. Orleans V, 19. Orleans I, 20. Orleans III, 21. Clermont, 22. Mâcon I, 23. Mâcon II, 24. Lyon II, 25. Lyon III, 26. Autun. Sogleich erkennen wir, dass der Bestand der Adnotatio dem der Coll. Andegavensis entspricht bis auf die Canones der Apostel, Nicaea und Chalcedon, die die Adnotatio nicht hat, weil der vorausgehende Theil, die Adnotatio de sex synodis principalibus, sie schon mit genannt hat; sie fügt dafür Gangra und Carthago ein. Doch nicht bloss der Bestand, sondern auch die Reihenfolge ist zum grössten Theile gleich; die Stücke 5—7, 10—13, 17—25 der Coll. Andeg. stehen in ganz gleicher Folge auch dort. Die Abweichungen betreffs der Stücke 9, 14—16 der Adnot. sind nicht zufällig, sondern beabsichtigt, um die Gruppen nach gewissen, wenn auch nur äusserlichen Gesichtspunkten besser zu ordnen; deshalb wurden n. 15 die Statuta ecclesiae antiqua aus der Reihe der gallischen Concilien gelöst und vor Arles I zu Carthago gestellt, n. 16 Arles V wurde mit der Gruppe der anderen vier (incl. Vaison II) Arelatenser Concilien vereinigt, n. 9 Orange I hinter dieser Gruppe eingeschoben, worauf dann n. 14 Epaon und dann die ganze weitere Folge sich anschloss mit Weglassung des letzten, des Leudegarischen Concils von Autun.

Gehen wir zur Prüfung der Namen über, so finden wir, dass in der Coll. Andeg. nicht nur diejenigen Namen der Adnotatio an erster Stelle stehen, die auch in den Sammlungen der historischen Ordnung den gleichen Platz einnehmen, sondern auch die drei abweichenden Aurelian von Arles, Melanias von Rennes und Albinus von Angers; der vierte Name hingegen, der in der Adnot. abweichend von der sonstigen Ueberslieferung als auctor erscheint, Caesarius für Epaon, dessen Nennung wir aber schon aus rein äusseren Gründen als Irrthum erklären mussten, ist in der Coll. Andeg. mit Recht an dieser Stelle nicht vorhanden, sondern der Wahrheit entsprechend ist hier (n. 14) Avitus von Vienne genannt. Es unterliegt nach dem erwähnten keinem Zweifel, dass die Adnotatio auf den Angaben der Coll. Andegavensis selbst oder einer Sammlung, die dieser Collectio in ihrer Zusammensetzung und in der Anordnung der Unterschriften entsprach (ihr vielleicht zu Grunde lag), beruht; die Auswahl gerade dieser 16 Concilien ist zu charakteristisch, um die Uebereinstimmung